

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 11

München, den 30. Juni

1960

Datum	Inhalt	Seite
8. 6. 1960	Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes	109
9. 6. 1960	Verordnung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Besichtigung des Forschungsreaktors der Technischen Hochschule München in Garching	111
13. 6. 1960	Verordnung über die Errichtung eines Beschußamtes beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht	111
20. 11. 1959	Änderung und Bekanntmachung der Neufassung der Mustersatzung für die der Bayerischen Landestiersversicherungsanstalt angeschlossenen Zuchtversicherungsvereine	111
	Druckfehlerberichtigung	122

Gebührenordnung

des Bayerischen Geologischen Landesamtes

Vom 8. Juni 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes (KG) vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Gebührenordnung:

§ 1

Für Beratungen, Begutachtungen und sonstige Leistungen des Bayer. Geologischen Landesamtes werden Benutzungsgebühren (Gebühren und Auslagen) erhoben.

§ 2

(1) Die Gebühren bemessen sich nach dem Zeitaufwand; sie betragen für Tätigkeiten des

je vollen Tag oder je Stunde

a) wissenschaftl. Personals	80—160 DM	10—20 DM
b) technischen Personals	60 DM	8 DM
c) Hilfspersonals	45 DM	6 DM

(2) Für Leistungen, die in anliegendem Gebührenverzeichnis bewertet sind, und für damit vergleichbare Leistungen bemessen sich die Gebühren nach diesem Verzeichnis.

§ 3

Neben den Gebühren werden die in Art. 13 Abs. 1 KG aufgeführten Auslagen erhoben.

§ 4

Die Behörden des Freistaates Bayern sind von der Zahlung von Gebühren und Auslagen befreit, wenn sie nicht berechtigt sind, sie einem Dritten aufzuerlegen.

§ 5

Die Leistungen können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

München, den 8. Juni 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Gebührenverzeichnis

zur Gebührenordnung des Bayerischen Geologischen Landesamtes

I. Bodenmechanische und ingenieurgeologische Untersuchungen

A. Laboratoriumsuntersuchungen

	DM
1. Auspressen, Bestimmen und Beurteilen einer ungestörten Bodenprobe nach DIN 4022 und DIN 18300	12,50
2. Bestimmen und Beurteilen wie vor an einer gestörten Bodenprobe	1,—
3. Bestimmung des Wassergehaltes	5,—
4. " des spezifischen Gewichtes	12,50
5. " des Raumgewichtes	12,50
6. " des Porenanteiles	12,50
7. " der relativen Dichte	50,—
8. " der Ausrollgrenze	12,50
9. " der Fließgrenze	30,—
10. " des Schrumpffaßes	12,50
11. " der Zerfallsziffer	20,—
12. " der kapillaren Steighöhe (Beskow)	25,—
13. " der Wasseraufnahme (Enslin)	19,—
14. " der Kornverteilung durch Trockensiebung	12,50
15. " der Kornverteilung durch Naßsiebung	18,50
16. " der Kornverteilung durch Schlämmanalyse	30,—
17. " der Kornverteilung durch kombinierte Sieb-Schlämmanalyse	40,—
18. " der Durchlässigkeit an nichtbindigen Böden	34,50
19. " der Durchlässigkeit an bindigen Böden	50,—
20. " der Durchlässigkeit an Gesteinen	50,—
21. Proctorversuch	125,—
22. Bestimmung des optimalen Wassergehaltes im CBR-Gerät und gleichzeitige Durchführung des CBR-Versuches	180,—

	DM
23. Kompressionsversuch an bindigen Böden normal mit 5 Laststufen	94,—
23a für jede weitere Laststufe	12,50
24. wie 23 mit gleichzeitiger Bestimmung der Durchlässigkeit	135,—
25. Druckversuch mit unbehinderter Seitendehnung	25,—
26. Bestimmung der Scherfestigkeit durch 4 Scherversuche an bindigen Böden	125,—
27. wie 26 an nicht bindigen Böden	93,—
27a für jede weitere Laststufe	34,—
28. Frostwechsel +20° bis -20° (12 Stunden)	15,—
29. Dreiaxialer Druckversuch an bindigen Böden mit 3 Einzelversuchen (Schnell- und Normalversuch)	125,—
29a für jeden weiteren Einzelversuch	31,—
30. wie 29, jedoch Dauerversuch	370,—
31. Dreiaxialer Druckversuch an nichtbindigen Böden mit 3 Einzelversuchen	94,—

B. Feldversuche

32. Sondierungen je 1fm mindestens	5,— 50,—
33. Bestimmung des Raumgewichtes durch Ersatzmethode	10,—
34. Probeentnahmen	
35. Lastplattenversuche	} nach Zeit- aufwand gem. § 2
36. Schadensaufnahmen	
37. Messungen an Bauwerken und im Gelände	

II. Bodenkundliche Laboratoriumsuntersuchungen

	DM
1. Bestimmung der pH-Zahl (in H ₂ O od. KCL)	3,—
2. „ der hydrolytischen Azidität	5,—
3. „ der Austausch-Azidität	5,—
4. „ der STV-Werte (Vageler-Alten)	8,—
5. „ der STV-Werte (Kappen)	6,—
6. „ des austauschbaren Calciums	10,—
7. „ des Aktivkalkes	5,—
8. „ des kohlen-sauren Kalkes (Scheibler)	6,—
9. „ des austauschbaren Magnesiums	15,—
10. „ von K ₂ O und P ₂ O ₅ , laktat-löslich	8,—
11. „ des Gesamt-P ₂ O ₅ -Gehaltes	20,—
12. „ von Ca, Mg, Fe, Al, Mn, je Element	15,—
12a „ jedoch mindestens	30,—
13. „ des freien Eisens (DEB)	9,—
14. „ des Gesamtkohlenstoffgehaltes	8,—
15. „ des Gesamtstickstoffgehaltes	15,—
16. „ des Humusgehaltes (Lichterfelde)	8,—
17. „ der Stabilitätszahl (Hock)	3,—
18. Korngrößenanalyse (Siebenanalyse + Verfahren Köln)	30,—

III. Bestimmung der Radioaktivität

	DM
1. Qualitative Aktivitätsbestimmung	15,—
2. Quantitative Aktivitätsbestimmungen:	
a) Gesamtanalyse in U-Äquivalent, je Probe	25,—
b) Analyse getrennt nach K ₂ O-Anteil und U+Th-Anteil (β-Strahlung, γ-Strahlung)	50,—
3. Radioaktivitätsmessungen im Gelände	} nach Zeit- aufwand gem. § 2
4. Gammalogmessungen in Bohrungen	

IV. Mineralogisch-petrographische Untersuchungen

	DM
1. Herstellung eines Dünnschliffs	5,— bis 10,—
2. Mikroskopische Untersuchung eines Dünnschliffs	
a) qualitativ	25,— bis 50,—
b) quantitativ	70,— bis 90,—
3. Bestimmung eines Körnerpräparats	
a) qualitativ	20,— bis 30,—
b) quantitativ	50,—
4. Schwermineralanalyse	
a) qualitativ	30,— bis 50,—
b) quantitativ	60,— bis 80,—
5. Mineralbestimmung mit Hilfe von Röntgenbeugungsaufnahmen	
a) qualitativ	50,—
b) halbquantitativ	150,—
6. Röntgenfluorimetrie	
a) qualitative Bestimmung, je Element	10,—
b) quantitative Bestimmung, je Element	30,—
7. Polarographie quantitative Elementbestimmung	40,—
8. Sedimentationsanalysen nach Atterberg	nach Zeit- aufwand gem. § 2
9. Aktivitätsbestimmung von Tonen	40,—

V. Photographische Arbeiten

	DM
1. Aufnahmen von Karten und Plänen (Auszüge, maßstäbliche Veränderungen) in Negativgröße von DIN A 5 bis DIN A 2 je nach Größe und Schwierigkeit	10,— bis 40,—
2. Rückvergrößerungen von DIN A 3 bis 100×100 cm je nach Größe und Maßgenauigkeit	10,— bis 40,—
3. Einfache Dokumentation (1:1) Auszüge aus wissenschaftlichen Werken, Gutachten usw. DIN A 4 DIN A 3	1,— 1,50
4. Wissenschaftliche Aufnahmen von Dünnschliffen, Anschliffen, Fossilien usw. mit je 1 Abzug je weiterer Abzug	20,— bis 100,— 2,— bis 5,—
5. Lichtpausarbeiten von Gutachten, Plänen usw. von DIN A 4 bis 100×100 cm je nach Größe	1,— bis 5,—

Verordnung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Besichtigung des Forschungsreaktors der Technischen Hochschule München in Garching

Vom 9. Juni 1960

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Ziff. 1 des Kostengesetzes vom 17. Dezember 1956 (BayBS III S. 442) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Besichtigung des Forschungsreaktors der Technischen Hochschule München in Garching ist gebührenpflichtig.

§ 2

- (1) Die Gebühr beträgt für
- | | |
|--|----------|
| a) Erwachsene | 1,— DM |
| b) Jugendliche unter 18 Jahren,
Schüler und Studierende | —,50 DM. |

(2) Teilnehmer an staatlichen oder staatlich geförderten Lehrgängen werden bei der Gebührenerhebung den Studierenden gleichgestellt. Auf Antrag des Lehrgangleiters kann in begründeten Fällen das Rektorat der Technischen Hochschule München genehmigen, daß von der Erhebung der Eintrittsgebühr abgesehen wird.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

München, den 9. Juni 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Dr. Maunz, Staatsminister

Verordnung

über die Errichtung eines Beschußamtes beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht

Vom 13. Juni 1960

Auf Grund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen (Beschußgesetz) vom 7. Juni 1939 (RGBl. I S. 1241), des Art. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom 8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) und des Art. 129 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 84 Abs. 1 GG erläßt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) Beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht in München wird zur Durchführung der amtlichen Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen ein Beschußamt errichtet.

(2) Beschußabfertigungsstellen als Außenstellen des Beschußamtes werden vom Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern eingerichtet.

§ 2

Das Beschußamt beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht führt als besonderes Zeichen (Ortszeichen) im Sinne von Art. 2 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Handfeuerwaffen und Patronen vom

8. Juli 1939 (RGBl. I S. 1244) die bayerische Raute nach dem in der Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Muster.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1960 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vom 28. Juli 1955 (BayBS I S. 440) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung einer Beschußnebenstelle beim Bayerischen Landesamt für Maß und Gewicht vom 24. Juli 1959 (GVBl. S. 208) wird aufgehoben.

München, den 13. Juni 1960

**Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft und Verkehr**
Dr. Otto Schedl, Staatsminister

Anlage:



(Muster des Ortszeichens)

Änderung und Bekanntmachung der Neufassung der Mustersatzung für die der Bayerischen Landestiersversicherungsanstalt angeschlossenen Zuchtversicherungsvereine

Vom 20. November 1959

Auf Grund des Artikels 9 Absatz II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I Seite 242) in der Fassung der Änderung vom 29. Mai 1957 (GVBl. Seite 105) wird die Mustersatzung für Zuchtversicherungsvereine in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1958 (GVBl. Seite 202) mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (Ministerialentschließung vom 3. November 1959 Nr. I A 4 — 538 — 20/4) und fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr (Ministerialentschließung vom 5. November 1959 Nr. 7910 d — II/25 a — 69 616) mit Wirkung vom 1. November 1959 wie folgt geändert und anschließend in der nunmehr geltenden Fassung bekanntgemacht:

I

Änderung der Mustersatzung für die der Bayerischen Landestiersversicherungsanstalt angeschlossenen Zuchtversicherungsvereine

- In Abschnitt I (Überschrift) werden nach dem Wort „Zweck“ die Wörter „des Vereins“ eingesetzt.
- § 1 Ziff. 1 Buchst. c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„Brucellosepositive oder mit Deckinfektionen behaftete Zuchttiere sowie solche, bei denen lediglich Reaktionstuberkulose festgestellt wurde, gelten nicht als deckunfähig im Sinne dieser Satzungsbestimmung.“
- In § 1 Ziff. 1 Buchst. c) Absatz 3 werden die Wörter „mangelnde Libido“ durch die Wörter „mangelnden Geschlechtstrieb“ ersetzt.
- In § 1 Ziff. 2 erhalten Buchst. a) und b) folgende Fassung:
„a) gekörte Zuchtbullen, die in staatlich anerkannten tbc-freien Beständen gehalten und aus-

- schließlich zum Decken von Kalbinnen und Kühen aus staatlich anerkannten tbc-freien Beständen verwendet werden, auf eine amtlich anerkannte Tuberkulinprobe positiv reagieren und deshalb aus dem Bestand zur Vermeidung der Aberkennung entfernt werden müssen.
- Bei wiederholt zweifelhafter Rindertuberkulinreaktion wird Entschädigung (Ausmerzungsbetrag) gewährt, wenn die Abschaffung zur Vermeidung der Aberkennung notwendig wurde und hierüber ein amtstierärztliches Attest mit eingehender Begründung dieser Maßnahme beigebracht wird.
- b) gekörte Zuchtbullen, die in staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen gehalten sowie ausschließlich zum Decken von Kalbinnen und Kühen aus staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen verwendet werden, ein brucellose-positives Untersuchungsergebnis aufweisen und deshalb aus dem Bestand entfernt werden. Für brucelloseverdächtige Bullen, bei denen eine zweifelhafte Reaktion vorliegt, wird Entschädigung (Ausmerzungsbetrag) nur dann gewährt, wenn eine zweite Blut- oder Samenuntersuchung positiv ausfällt.“
5. In § 1 Ziff. 3 wird das Wort „Brandunglück“ durch die Wörter „Brand, Explosion“ ersetzt.
 6. In § 1 erhält Ziff. 4 folgende Neufassung:
„Die Versicherung erstreckt sich ohne besonderen Zuschlag auch auf Kastrationsschäden bei deckunfähigen oder unfruchtbaren Ebern, die zur besseren Verwertung zu kastrieren und auszumästen sind (§ 18 Ziff. 6); im übrigen sind Schäden aus einer Kastration sowie Schäden im Anschluß an Operationen, die nicht durch eine Erkrankung oder Verletzung bedingt waren, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.“
 7. In § 2 Ziff. 1 Satz 1 werden die Wörter „zu versichern“ durch die Wörter „versichern zu lassen“ ersetzt. Satz 2 erhält folgende Neufassung:
„Verletzt ein Mitglied diese Verpflichtung, so hat die Vereinsleitung von sich aus die Tiere zu versichern.“
 8. In § 2 erhält Ziff. 3 folgende Neufassung:
„Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen von Ziff. 1 u. 2 zulassen Der Abschluß von Feuer-, Diebstahl-, Reaktionstuberkulose-, Brucellose-, Transport-, Ausstellungs-, Sammelkörungs- und Ziegenbockunfruchtbarkeitsversicherungen ist allgemein zulässig.“
 9. In § 3 Ziff. 1 werden die Wörter „Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Versicherung sind:“ durch die Wörter „Nicht zugelassen zur Versicherung werden:“ ersetzt.
 10. In § 3 Ziff. 3 Satz 1 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Versicherung“ und das Wort „ausgeschlossen“ durch das Wort „unzulässig“ ersetzt, ferner wird das Wort „aufgenommen“ durch das Wort „versichert“ ersetzt. Die Wörter „nach der Aufnahme“ zwischen dem Wort „Fehler“ und dem Wort „entstehen“ werden gestrichen. In Satz 2 wird das Wort „Aufnahme“ durch das Wort „Zulassung“ ersetzt und nach dem Wort „Tieres“ werden die Wörter „zur Versicherung“ eingefügt.
 11. In § 4 erhält Ziff. 1 folgende Neufassung:
„Die Aufnahme in den Verein ist zusammen mit der Anmeldung der zu versichernden Tiere schriftlich bei der Vereinsleitung zu beantragen.“
 12. In § 4 Ziff. 2 werden die Wörter „Der Eintritt“ durch die Wörter „Die Aufnahme“ ersetzt.
 13. In § 4 Ziff. 3 werden die Wörter „außerdem die Zulassung“ durch die Wörter „die Aufnahme außerdem“ ersetzt.
 14. Der bisherige § 6 wird § 5.
 15. Ziff. 2 des nunmehrigen § 5 erhält folgende Neufassung:
„Bestehen über die Gesundheit der angemeldeten Tiere Zweifel (z. B. bei Tieren, die nicht unmittelbar vor der Anmeldung auf einer Absatzveranstaltung erworben wurden), so kann die Vereinsleitung die Zulassung solcher Tiere zur Versicherung von der Vorlage eines auf Kosten des Antragstellers erstellten tierärztlichen Zeugnisses abhängig machen.“
 16. Der nunmehrige § 5 erhält folgende Ziff. 3 und 4 angefügt:
„3. Die Vereinsleitung setzt den Versicherungswert der angemeldeten Tiere fest und gibt ihn dem Antragsteller sofort bekannt. Gegen die Wertfestsetzung kann der Antragsteller binnen 8 Tagen Einspruch bei der Vereinsleitung erheben und eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen. Dieses hat innerhalb 8 Tagen Beschluß zu fassen.
4. Die Anstaltsverwaltung kann für die nach dieser Satzung vorzunehmenden Schätzungen Ausführungsvorschriften erlassen. Die Anstaltsverwaltung und mit ihrer Genehmigung die Vereinsleitung können Mindest- und Höchstversicherungswerte festsetzen.“
 17. Der bisherige § 5 wird § 6 und erhält folgende neue Ziff. 1 eingefügt:
„Über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein und über die Zulassung der angemeldeten Tiere zur Versicherung beschließt die Vereinsleitung. Der Tag des Beschlusses gilt als Aufnahmetag.“
 18. Die bisherige Ziff. 1 § 5 wird Ziff. 2 § 6. Satz 1 erhält folgende Neufassung:
„Der Beschluß ist dem Antragsteller spätestens 8 Tage nach der Anmeldung zu eröffnen.“ In Satz 2 wird das Wort „Aufsicht“ durch das Wort „Entscheidung“ und das Wort „anrufen“ durch das Wort „herbeiführen“ ersetzt.
 19. Die bisherige Ziff. 2 § 5 wird nun Ziff. 3 § 6. Das Wort „Zulassung“ wird durch das Wort „Aufnahme“ ersetzt. Die Wörter „diese entscheidet endgültig“ werden gestrichen.
 20. Die bisherige Ziff. 3 § 5 wird nunmehr Ziff. 4 § 6. Das Wort „Versicherten“ wird durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
 21. In § 7 Ziff. 2 wird nach dem Wort „zugegangener“ das Wort „versicherungspflichtiger“ eingefügt. Das Wort „hierfür“ wird gestrichen. Nach dem Wort „angemeldet“ werden die Wörter „und versichert“ eingefügt.
 22. In § 7 wird folgende neue Ziff. 4 eingefügt:
„§§ 5 und 6 Abs. 1 und 2 finden Anwendung.“ Die bisherige Ziff. 4 wird Ziff. 5.
 23. Die Ziff. 1 und 2 des § 8 erhalten folgende Neufassung:
„1. Die Versicherung wird bei Eintritt neuer Mitglieder am 14. Tage nach dem Tag des Aufnahmebeschlusses, beim Zugang neuer Tiere am 14. Tage nach der Zulassung zur Versicherung wirksam.
2. Für Schäden, deren Ursache in die Zeit vor der Zulassung des Tieres zur Versicherung zurückreicht, wird keine Entschädigung geleistet.
Für Tiere, die infolge eines während der ersten 14 Tage nach Zulassung zur Versicherung (Ziff. 1) eingetretenen Unfalls oder einer während dieser Zeit aufgetretenen Krankheit verenden oder notgeschlachtet werden müssen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn das Mitglied beweis-

daß die Schadensursache nicht in die Zeit vor der Zulassung zur Versicherung zurückreicht.

Für Tiere, die infolge Erkrankung oder Verletzung innerhalb von sechs Wochen nach Zulassung zur Versicherung deckungsfähig oder innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Versicherung unfruchtbar werden, wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Mitglied beweist, daß die Schadensursache nicht in die Zeit vor der Zulassung zur Versicherung zurückreicht.“

24. In § 9 Ziff. 1 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

„Falls die Wertfestsetzung nicht anlässlich der Hauptkörnung erfolgen kann, gelten die festgesetzten Versicherungswerte ab Ersten des Monats, in dem die Schätzung erfolgte.“

25. § 9 Ziff. 3 erhält folgende Neufassung:

„Die Vereinsleitung oder die Anstaltsverwaltung können eine außerordentliche Nachschau bei sämtlichen oder einzelnen Mitgliedern vornehmen.“

26. § 9 Ziff. 4 erhält folgende Neufassung:

„Bei der Nachschau sind überhöhte Schätzungen herabzusetzen. Bei der Festsetzung der Versicherungswerte sind insbesondere zu berücksichtigen: Einreihung in eine andere Zuchtwertklasse, Wertminderungen, wie sie sich z. B. aus der Feststellung von Erbmängeln, mäßigem Geschlechtstrieb, Rachitis, Gelenk- und Sehnenkrankungen, abnormen Stellungen der Gliedmaßen, abnormem Gang und dergl. ergeben. Erkrankte Tiere können erst nach völliger Wiederherstellung höher geschätzt werden.

Die Anstaltsverwaltung kann im Benehmen mit der Vereinsleitung Höchstversicherungswerte festsetzen.“

27. In § 9 wird folgende neue Ziff. 5 eingefügt:

„Bei Bullen, welche das 4. Lebensjahr, Ebern, welche das 2. Lebensjahr und Schaf- und Ziegenböcken, welche das 3. Lebensjahr überschritten haben, kann der bisherige Versicherungswert nicht erhöht werden. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.“

28. Die bisherige Ziff. 5 in § 9 wird Ziff. 6. Das Wort „ermittelten“ wird durch das Wort „festgesetzten“ und das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitgliedern“ ersetzt.

29. Ziff. 6 § 9 wird Ziff. 7.

30. Die bisherige Ziff. 7 § 9 wird Ziff. 8 und erhält folgende Neufassung:

„Gegen die Festsetzung des Versicherungswertes kann das Mitglied binnen 8 Tagen Einspruch bei der Vereinsleitung erheben und eine erneute Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen. Dieses hat innerhalb 8 Tagen Beschluß zu fassen.“

31. Ziff. 8 § 9 wird Ziff. 9. In Satz 1 wird das Wort „Versicherungssummen“ durch das Wort „Versicherungswerte“ ersetzt. Der Satzteil „für erkrankte Tiere erst nach ihrer Genesung“ in Satz 3 der nunmehrigen Ziff. 9 wird durch den Satz „Bei erkrankten Tieren tritt eine Erhöhung der Versicherungswerte erst nach ihrer Genesung in Kraft.“ ersetzt.

32. Ziff. 9 § 9 wird Ziff. 10. In Satz 1 wird das Wort „Versicherungssummen“ durch das Wort „Versicherungswerte“ ersetzt. Satz 2 entfällt.

33. In § 10 Ziff. 1 Buchst. a) wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.

34. In § 10 Ziff. 2 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.

35. In § 10 Ziff. 4 werden die Wörter „der Eintritt“ durch die Wörter „die Aufnahme“ ersetzt.

36. In § 10 Ziff. 5 Buchst. a) fällt das letzte Wort „ferner“, weg und in Buchst. d) das vorletzte Wort „worden“.

37. In § 10 Ziff. 6 Satz 1 werden nach dem Wort „darf“ die Wörter „in den Fällen der Ziff. 5 a) — c)“ eingesetzt. In Satz 2 werden die Wörter „an den“ durch die Wörter „gegenüber dem“ ersetzt.

38. § 10 Ziff. 7 erhält ab dem Wort „eintritt“ in Satz 1 folgende Neufassung:

„bleibt der Verein hinsichtlich der Entschädigung weiterhin verpflichtet. Bei Bullen, bei denen die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß § 1 Ziff. 2 vorliegen, bleibt diese Verpflichtung bestehen, wenn die amtlich anerkannte Tuberkulinisierung oder die Blutuntersuchung während der Versicherungsdauer vorgenommen wurde.“

39. § 11 Ziff. 1 erhält folgende Neufassung:

„Geht ein versichertes Tier in den Besitz eines anderen Vereinsmitgliedes über, so tritt dieses Mitglied in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein; § 7 Ziff. 1 bis 3 findet Anwendung. Der Vorbesitzer haftet für die Beiträge des laufenden Versicherungsjahres als Gesamtschuldner; für Zahlungsrückstände haftet er allein.“

40. In § 11 Ziff. 4 werden nach dem Wort „Hauptmangels“ die Wörter „oder wegen amtstierärztlich festgestellter Reaktionstuberkulose oder Brucellose des Tieres“ eingefügt. Das Wort „seine“ wird durch das Wort „die“ ersetzt.

41. In § 11 Ziff. 5 Satz 1 wird nach dem Wort „Weide“ das Komma gestrichen und das Wort „oder“ eingefügt.

42. In § 11 Ziff. 7 wird das Wort „Gattung“ in Satz 1 durch das Wort „Gattungen“ ersetzt. In Satz 2 werden die Wörter „beim Vereinsvorsitzenden“ durch die Wörter „bei der Vereinsleitung“ ersetzt.

43. In § 12 Ziff. 2 wird das Wort „von“ nach dem Wort „innerhalb“ gestrichen und bei dem Wort „Erwerbe“ fällt der Buchst. „e“ weg.

44. In § 12 Ziff. 6 wird an das Wort „etwaige“ der Buchst. „n“ angefügt.

45. In § 12 Ziff. 7 werden die Wörter „den Eintritt“ durch die Wörter „die Aufnahme“, das Wort „Voraussetzungen“ durch das Wort „Hinderungsgründe“ und die Wörter „Ziff. 2 und 3“ durch die Wörter „Ziff. 2 oder 3“ ersetzt. In Ziff. 7 Abs. 2 wird das Wort „ausschließlich“ zwischen den Wörtern „einer“ und „Frist“ gestrichen.

46. In § 15 Ziff. 2 wird das Wort „Wertermittlung“ durch die Wörter „Ermittlung des Versicherungswertes“ ersetzt.

47. In § 15 Ziff. 3 wird folgender neuer Satz 2 angefügt: „Beschwerden sind an eine achttägige Frist gebunden.“

48. In § 16 (Überschrift) werden nach dem Wort „Erkrankung“ die Wörter „Tbc- oder Bang-Reaktion“ eingefügt.

49. In § 16 Ziff. 1 wird das Wort „Vereinsmitglied“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt. Abs. 2 wird gestrichen.

50. In § 16 Ziff. 2 werden die Wörter „Der Vorsitzende oder ein Beauftragter besichtigt“ durch

- die Wörter „Falls erforderlich, besichtigt ein Beauftragter der Vereinsleitung“ ersetzt.
51. In § 16 Ziff. 3 Satz 1 werden die Wörter „Der Versicherte“ durch die Wörter „Das Mitglied“ und in Satz 2 das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
52. In § 16 wird folgende neue Ziff. 4 eingefügt:
„Von einem positiven oder zweifelhaften Tbc- oder Brucellose-Untersuchungsergebnis hat das Mitglied die Vereinsleitung unverzüglich zu unterrichten und die geforderten Nachweise zu erbringen.“
53. In § 16 wird die bisherige Ziff. 4 Ziff. 5.
In Satz 1 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
Satz 2 erhält folgende Neufassung:
„Den Nachweis, daß ein Diebstahl oder Raub vorliegt, hat das Mitglied zu führen.“
54. In § 17 Ziff. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Die Anweisungen des Tierarztes sind zu befolgen.“
55. In § 17 Ziff. 2 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
56. In § 18 Ziff. 2 werden die Wörter „Der Versicherte“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
57. In § 18 Ziff. 3 Satz 1 wird das Wort „der“ nach dem Wort „Genehmigung“ durch das Wort „zur“ und in Satz 2 die Wörter „des Versicherten“ durch die Wörter „des Mitgliedes“ ersetzt.
58. In § 18 Ziff. 6 Abs. 1 erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Neufassung:
„Kastrations- und Futterkosten werden nicht ersetzt. Bei Schäden infolge dieser Kastration oder bei Schäden, die zwischen der Kastration und der Schlachtung eintreten, wird Entschädigung nach § 20 Ziff. 2 b) geleistet.“
Satz 5 wird gestrichen.
Abs. 2 wird gestrichen.
Der bisherige Abs. 3 wird Abs. 2. Das Wort „Versicherten“ wird durch das Wort „Mitglied“ und das Wort „dieser“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.
59. In § 18 Ziff. 7 Abs. 1 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt. Nach dem Wort „kann“ werden die Wörter „falls die Entschädigung nicht gemäß § 23 Ziff. 1 Buchst. o) gänzlich versagt wird“ eingefügt.
Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
„Bei Ebern ist der Schlachtwert eines kastrierten Ebers gleichen Gewichts (Altschneider) als Erlös anzusetzen.“
60. In § 19 Ziff. 2 wird das Wort „Versicherungssumme“ durch das Wort „Versicherungswerte“ ersetzt.
61. In § 19 Ziff. 3 Satz 1 werden die Wörter „Die Versicherungssumme“ durch die Wörter „Der Versicherungswert“ ersetzt.
62. § 19 Ziff. 4 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
„Die Schätzung ist dem Mitglied sofort bekanntzugeben. Ist das Mitglied damit nicht einverstanden, so kann es binnen 24 Stunden bei der Vereinsleitung eine erneute Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen.“
63. In § 20 Ziff. 2 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
64. In § 20 Ziff. 2 Buchst. a) wird das Wort „Brandunglück“ durch die Wörter „Brand, Explosion“ ersetzt.
65. In § 20 Ziff. 2 Buchst. b) werden die beiden Wörter „bei“ vor den beiden Wörtern „Versicherungswerten“ jeweils durch das Wort „mit“ ersetzt.
66. In § 20 Ziff. 2 Buchst. c) wird das Wort „bei“ durch das Wort „für“ und das Wort „von“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
67. In § 20 Ziff. 2 Buchst. d) wird das Wort „bei“ durch das Wort „für“ und das Wort „von“ durch das Wort „bei“ ersetzt.
68. In § 20 werden Abs 2 und 3 der Ziff. 2 Ziff. 3. In Abs. 1 der nunmehrigen Ziff. 3 wird nach dem Wort „nach“ „Ziff. 2“ eingefügt. Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Neufassung:
„Entschädigungen und Ausmerzungsbeträge nach Ziff. 2 Buchst. a), b), c) und d) werden nicht nebeneinander gewährt, das Mitglied erhält jedoch die jeweils höhere Entschädigung.“
69. In § 20 wird die bisherige Ziff. 3 Ziff. 4. Die Wörter „der Versicherte“ werden durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
70. § 20 Ziff. 4 wird Ziff. 5.
71. § 20 Ziff. 5 wird Ziff. 6.
72. § 20 Ziff. 6 wird Ziff. 7.
In Satz 2 werden nach dem Wort „Beschluß“ die Wörter „ganz oder teilweise“ eingefügt und das Wort „Versicherten“ wird durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
73. § 20 Ziff. 7 wird Ziff. 8.
„5 und 6“ wird durch „6 und 7“ ersetzt.
74. In § 21 werden die Wörter „Der Versicherte“ durch die Wörter „Das Mitglied“ ersetzt.
75. In § 22 Ziff. 1 werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
76. In § 23 Ziff. 1 wird nach dem Wort „besteht“ das Wort „ferner“ eingefügt.
77. In § 23 Ziff. 1 Buchst. a) werden die Wörter „im Kriege oder“ durch das Wort „Krieg,“ ersetzt.
78. In § 23 Ziff. 1 Buchst. b) werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt.
79. § 23 Ziff. 1 Buchst. c) erhält folgende Neufassung:
„soweit das Mitglied Entschädigung oder einen Ausmerzungsbetrag aus einer gem. § 2 Ziff. 3 zugelassenen Versicherung zu beanspruchen hat oder wenn das Tier ohne Genehmigung der Anstaltsverwaltung anderweitig versichert war (§ 2 Ziff. 2),“
80. In § 23 Ziff. 1 Buchst. e) werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt. „§ 16 Ziff. 4“ wird durch „§ 16 Ziff. 5“ ersetzt.
81. In § 23 Ziff. 1 fällt der bisherige Buchst. f) weg.
82. In § 23 Ziff. 1 wird der bisherige Buchst. g) Buchst. f). Die Wörter „der Versicherte“ werden durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt, das Wort „hat“ nach dem Wort „angezeigt“ wird gestrichen und die Zahl „6“ innerhalb der Klammer wird durch die Zahl „5“ ersetzt.
83. Der bisherige Buchst. h) in § 23 Ziff. 1 wird Buchst. g).
84. In § 23 Ziff. 1 wird folgender neuer Buchst. h) eingefügt:
„wenn das Mitglied eine Gefahrenerhöhung nicht angezeigt hat (§ 7 Ziff. 5),“
85. In § 23 Ziff. 1 Buchst. i) werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt. Nach dem Wort „Pflege“ wird ein Komma

- gesetzt und das Wort „oder“ gestrichen. Das Wort „durch“ vor dem Wort „Mißhandlung“ fällt weg.
86. In § 23 Ziff. 1 Buchst. l) werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt und nach „Ziff. 1“ innerhalb der Klammer wird „und 4“ angefügt.
87. In § 23 Ziff. 1 Buchst. m) werden die Wörter „der Versicherte“ durch die Wörter „das Mitglied“ ersetzt und innerhalb der Klammer wird nach „§ 16 Ziff. 3“ „§ 17 Ziff. 1“ eingefügt.
88. In § 23 Ziff. 1 Buchst. o) wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitglied“ ersetzt.
89. In § 23 Ziff. 2 wird Buchst. „g)“ durch Buchst. „f)“ ersetzt.
90. In Abschn. IV (Überschrift) wird das Wort „Beitragsgebühren“ durch das Wort „Aufnahmegebühren“ ersetzt.
91. In § 24 (Überschrift) wird das Wort „Beitragsgebühr“ durch das Wort „Aufnahmegebühr“ ersetzt.
92. In § 24 Satz 1 werden die Wörter „Zulassung zum Verein“ durch die Wörter „Aufnahme in den Verein“ ersetzt.
93. § 25 Ziff. 1 Abs. 2 erhält folgende Neufassung:
„Die Beiträge werden für jede Tiergattung besonders berechnet. Der gemäß § 9 Ziff. 1 bis 3 festgesetzte Versicherungswert bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Versicherungswertes während des Versicherungsjahres ein, so wird der erhöhte oder der verminderte Versicherungswert jeweils ab Ersten des Monats, in dem er festgesetzt wurde, der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei den in den Zwischenzeiten zur Versicherung zugelassenen oder entschädigten Tieren tritt anstelle der Nachschau der Kaufpreis bzw. die Schätzung (§ 9 Ziff. 2, § 19 Ziff. 1).“
Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 wird Abs. 3.
94. In Abschn. V erhält die Überschrift folgende Neufassung:
„Organe und Schiedsgericht des Vereins“.
95. In § 26 wird die bisherige Ziff. 2 Ziff. 1. Nach dem Wort „Vorsitzenden“ werden die Wörter „des Vereins“ eingefügt.
96. Die bisherige Ziff. 1 in § 26 wird Ziff. 2 und erhält folgende Neufassung:
„Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.“
97. In § 26 Ziff. 3 werden nach dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „einen Stellvertreter und“ eingefügt und bei dem Wort „Ausschußmitgliedern“ wird der Buchstabe „n“ gestrichen.
98. Der bisherige § 28 wird § 27.
99. Die bisherige Ziff. 1 des nunmehrigen § 27 wird gestrichen. Dafür werden folgende neue Ziff. 1, 2 und 3 eingefügt:
„1. Die Mitgliederversammlung soll nach Schluß des Versicherungsjahres einberufen werden; sie ist einzuberufen auf Antrag des fünften Teiles der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Anstaltsverwaltung.
2. Die Einberufung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Vertretung ist zulässig.“
100. Der bisherige Abs. 2 § 28 wird Abs. 4 § 27. In Satz 1 werden die Wörter „abgesehen von § 29“ durch die Wörter „abgesehen vom Fall des § 29 Ziff. 3“ ersetzt.
101. Der bisherige § 27 wird § 28.
102. In § 28 Ziff. 1 wird das Wort „Versicherten“ durch das Wort „Mitglied“ und die Wörter „Vereinsmitglied mit“ durch die Wörter „Sachverständigen, der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muß, sowie“ ersetzt.
103. § 28 Ziff. 2 erhält folgende Neufassung:
„Die Schiedsrichter dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben und mit dem Mitglied weder verheiratet noch verwandt oder verschwägert sein. Als verwandte Personen gelten Geschwister, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern sowie Geschwister der Eltern und Großeltern; als verschwägte Personen gelten die Ehegatten der Vorgenannten.“
104. In § 29 Ziff. 1 wird das Wort „Landesanstalt“ durch das Wort „Landestierversicherungsanstalt“ ersetzt. Zwischen den Wörtern „und“ und „der“ ist einzufügen: „gleichfalls mindestens 3 Monate vorher“.
105. In § 29 Ziff. 2 wird das Wort „Landesanstalt“ durch das Wort „Landestierversicherungsanstalt“ ersetzt.
106. In § 29 Ziff. 5 wird der bisherige Satz 2 Abs. 2 und erhält folgende Neufassung:
„Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 49—53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.“

II.

Mustersatzung für die der Bayerischen Landestierversicherungsanstalt angeschlossenen Zucht- tierversicherungsvereine in der Fassung vom 1. November 1959

I. Zweck des Vereins und Gegenstand der Versicherung

§ 1

Zweck des Vereins

1. Der Verein betreibt die gegenseitige Versicherung seiner Mitglieder gegen Verluste, die sie dadurch erleiden, daß

- gekörte Zuchttiere (Bullen, Eber, Ziegenböcke, Schafböcke) verenden oder notgeschlachtet werden müssen,
- gekörte Zuchttiere durch Diebstahl (eingeschlossenen Einbruchdiebstahl) und Raub, jedoch mit Ausschluß von Plünderung, abhanden kommen,
- gekörte Zuchttiere infolge Erkrankung oder Verletzung dauernd deckunfähig oder unfruchtbar werden.

Brucellosepositive oder mit Deckinfektionen behaftete Zuchttiere sowie solche, bei denen lediglich Reaktionstuberkulose festgestellt wurde, gelten nicht als deckunfähig im Sinne dieser Satzungsbestimmung.

Durch Alter, mangelnden Geschlechtstrieb oder Überbeanspruchung bedingte Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit gilt nicht als Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit im Sinne dieser Satzungsbestimmung.

2. Der Verein gewährt seinen Mitgliedern Ausmerzungsbeträge für Verluste, die sie dadurch erleiden, daß

- gekörte Zuchtbullen, die in staatlich anerkannten tbc-freien Beständen gehalten und aus-

schließlich zum Decken von Kalbinnen und Kühen aus staatlich anerkannten tbc-freien Beständen verwendet werden, auf eine amtlich anerkannte Tuberkulinprobe positiv reagieren und deshalb aus dem Bestand zur Vermeidung der Aberkennung entfernt werden müssen.

Bei wiederholt zweifelhafter Rindertuberkulin-Reaktion wird Entschädigung (Ausmerzungsbetrag) gewährt, wenn die Abschaffung zur Vermeidung der Aberkennung notwendig wurde und hierüber ein amtstierärztliches Attest mit eingehender Begründung dieser Maßnahme beigebracht wird,

- b) gekörte Zuchtbullen, die in staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen gehalten sowie ausschließlich zum Decken von Kalbinnen und Kühen aus staatlich anerkannten brucellose-freien Beständen verwendet werden, ein brucellose-positives Untersuchungsergebnis aufweisen und deshalb aus dem Bestand entfernt werden. Für brucelloseverdächtige Bullen, bei denen eine zweifelhafte Reaktion vorliegt, wird Entschädigung (Ausmerzungsbetrag) nur dann gewährt, wenn eine zweite Blut- oder Samenuntersuchung positiv ausfällt.

3. Die Versicherung erstreckt sich ohne besonderen Zuschlag auch auf Verluste durch Brand, Explosion und Blitzschlag.

4. Die Versicherung erstreckt sich ohne besonderen Zuschlag auch auf Kastrationsschäden bei deckunfähigen oder unfruchtbaren Ebern, die zur besseren Verwertung zu kastrieren und auszumästen sind (§ 18 Ziff. 6); im übrigen sind Schäden aus einer Kastration sowie Schäden im Anschluß an Operationen, die nicht durch eine Erkrankung oder Verletzung bedingt waren, vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

§ 2

Versicherungspflichtige Tiere

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, stets alle von ihnen gehaltenen oder in ihrem Betrieb ständig verwendeten gekörten Zuchttiere derselben Gattung, soweit sie versicherungsfähig sind, versichern zu lassen. Verletzt ein Mitglied diese Verpflichtung, so hat die Vereinsleitung von sich aus die Tiere zu versichern.

2. Versicherungsfähige Tiere derselben Gattung dürfen nicht anderweitig gegen dieselbe Gefahr versichert werden.

3. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen von Ziff. 1 und 2 zulassen. Der Abschluß von Feuer-, Diebstahl-, Reaktionstuberkulose-, Brucellose-, Transport-, Ausstellungs-, Sammelkörungs- und Ziegenbockunfruchtbarkeitsversicherungen ist allgemein zulässig.

§ 3

Nicht versicherungsfähige Tiere

1. Nicht zugelassen zur Versicherung werden:

- nichtgekörte Tiere,
- über 5 Jahre alte Bullen, über 2 Jahre alte Eber und über 3 Jahre alte Schaf- und Ziegenböcke,
- kranke, krankheitsverdächtige, vernachlässigte, auffallend schlecht genährte, übermäßig verbrauchte oder nicht dauernd verwendbare Tiere,
- Tiere in Anwesen, deren Tierbestand durch Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Deckinfektionen, Leberegel, Schweineseuchen) dauernd gefährdet ist.

2. Die Vereinsleitung kann mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung in Fällen der Ziff. 1b) Ausnahmen zulassen.

3. Tiere mit Fehlern an Augen, Beinen oder Klauen oder sonstigen äußerlich erkennbaren Fehlern dürfen, sofern nicht ihre Versicherung nach Ziff. 1 überhaupt unzulässig ist, nur dann versichert werden, wenn der Antragsteller unter Vorlage einer tierärztlichen Beschreibung des Fehlers auf die Vergütung von Schäden, die unmittelbar oder mittelbar aus diesem Fehler entstehen, schriftlich verzichtet. Die Verzichtserklärung hat der Antragsteller sogleich bei der Zulassung eines Tieres zur Versicherung abzugeben. Sie ist von der Vereinsleitung der Anstaltsverwaltung vorzulegen.

II. Beginn und Dauer der Versicherung, Festsetzung der Versicherungswerte

§ 4

Antrag auf Aufnahme in den Verein

1. Die Aufnahme in den Verein ist zusammen mit der Anmeldung der zu versichernden Tiere schriftlich bei der Vereinsleitung zu beantragen.

2. Die Aufnahme wird versagt:

- Tierbesitzern, deren Tiere erfahrungsgemäß vernachlässigt, auffallend schlecht genährt, übermäßig ausgenutzt oder mißhandelt werden,
- Tierbesitzern, welche den Verein hinsichtlich eines zu versichernden Tieres zu täuschen versucht haben.

3. Die Vereinsleitung kann die Aufnahme außerdem aus sonstigen schwerwiegenden Gründen verweigern.

§ 5

Anmeldung von Tieren

1. Bei der Anmeldung von Tieren hat der Anmeldende alle ihm bekannten Umstände anzugeben, die für die Versicherung von Bedeutung sind (z. B. Krankheitsverdacht, verborgene Fehler, besondere Gefahrenumstände usw.).

2. Bestehen über die Gesundheit der angemeldeten Tiere Zweifel (z. B. bei Tieren, die nicht unmittelbar vor der Anmeldung auf einer Absatzveranstaltung erworben wurden), so kann die Vereinsleitung die Zulassung solcher Tiere zur Versicherung von der Vorlage eines auf Kosten des Antragstellers erstellten tierärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

3. Die Vereinsleitung setzt den Versicherungswert der angemeldeten Tiere fest und gibt ihn dem Antragsteller sofort bekannt. Gegen die Wertfestsetzung kann der Antragsteller binnen 8 Tagen Einspruch bei der Vereinsleitung erheben und eine zweite Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen. Dieses hat innerhalb 8 Tagen Beschluß zu fassen.

4. Die Anstaltsverwaltung kann für die nach dieser Satzung vorzunehmenden Schätzungen Ausführungsvorschriften erlassen. Die Anstaltsverwaltung und mit ihrer Genehmigung die Vereinsleitung können Mindest- und Höchstversicherungswerte festsetzen.

§ 6

Aufnahme in den Verein

1. Über die Aufnahme des Antragstellers in den Verein und über die Zulassung der angemeldeten

Tiere zur Versicherung beschließt die Vereinsleitung. Der Tag des Beschlusses gilt als Aufnahmetag.

2. Der Beschluß ist dem Antragsteller spätestens 8 Tage nach der Anmeldung zu eröffnen. Wird diese Frist nicht eingehalten, so kann der Antragsteller binnen 8 Tagen nach dem Ablauf der Frist die Entscheidung der Anstaltsverwaltung herbeiführen.

3. Gegen die Verweigerung der Aufnahme ist Einspruch an die Anstaltsverwaltung zulässig.

4. Dem Mitglied ist bei der Aufnahme eine Satzung gegen Empfangsbestätigung auszuhändigen.

§ 7

Änderungen im Tierbestand, Gefahrenerhöhung

1. Die Zu- und Abgänge von Tieren sowie deren Abkömmlinge oder Ausscheiden aus der Zucht sind der Vereinsleitung binnen 3 Tagen schriftlich anzuzeigen.

2. Bei Unterlassung der Anmeldung zugegangener versicherungspflichtiger Tiere sind die gleichen Beiträge zu entrichten, wie wenn diese Tiere rechtzeitig angemeldet und versichert worden wären.

3. Bei nicht rechtzeitiger Abmeldung ist für die Beitragsberechnung der Tag der nachgeholtten Abmeldung maßgebend. Wird die Abmeldung unterlassen, ist der Beitrag bis zum Ablauf des Versicherungsjahres, in dem die Tiere abgegangen sind, zu entrichten.

4. §§ 5 und 6 Ziff. 1 und 2 finden Anwendung.

5. Jede Gefahrenerhöhung und ihre voraussichtliche Dauer, insbesondere der Ausbruch einer Seuche, ist, sobald das Mitglied hiervon Kenntnis erlangt hat, der Vereinsleitung anzuzeigen.

§ 8

Beginn der Versicherung — Wartezeit

1. Die Versicherung wird bei Eintritt neuer Mitglieder am 14. Tage nach dem Tag des Aufnahmebeschlusses, beim Zugang neuer Tiere am 14. Tage nach der Zulassung zur Versicherung wirksam.

2. Für Schäden, deren Ursache in die Zeit vor der Zulassung des Tieres zur Versicherung zurückreicht, wird keine Entschädigung geleistet.

Für Tiere, die infolge eines während der ersten 14 Tage nach Zulassung zur Versicherung (Ziff. 1) eingetretenen Unfalls oder einer während dieser Zeit aufgetretenen Krankheit verenden oder notgeschlachtet werden müssen, wird Entschädigung nur gewährt, wenn das Mitglied beweist, daß die Schadensursache nicht in die Zeit vor der Zulassung zur Versicherung zurückreicht.

Für Tiere, die infolge Erkrankung oder Verletzung innerhalb von sechs Wochen nach Zulassung zur Versicherung deckunfähig oder innerhalb von vier Monaten nach Zulassung zur Versicherung unfruchtbar werden, wird Entschädigung nur dann gewährt, wenn das Mitglied beweist, daß die Schadensursache nicht in die Zeit vor der Zulassung zur Versicherung zurückreicht.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten sinngemäß für die Erhöhung der Versicherungssumme.

§ 9

Festsetzung der Versicherungswerte

1. Die Versicherungswerte der Tiere werden jeweils anlässlich der Hauptkörnung von der Vereins-

leitung durch Schätzung (Nachschau) festgesetzt. Die festgesetzten Versicherungswerte gelten jeweils ab Ersten des Monats, in dem die Hauptkörnung stattfand. Falls die Wertfestsetzung nicht anlässlich der Hauptkörnung erfolgen kann, gelten die festgesetzten Versicherungswerte ab Ersten des Monats, in dem die Schätzung erfolgte.

2. Bei Tieren, die zwischenzeitlich zugehen, kann anstelle der Schätzung der Kaufpreis als Versicherungswert angesetzt werden.

3. Die Vereinsleitung oder die Anstaltsverwaltung können eine außerordentliche Nachschau bei sämtlichen oder einzelnen Mitgliedern vornehmen.

4. Bei der Nachschau sind überhöhte Schätzungen herabzusetzen. Bei der Festsetzung der Versicherungswerte sind insbesondere zu berücksichtigen: Einreihung in eine andere Zuchtwertklasse, Wertminderungen, wie sie sich z. B. aus der Feststellung von Erbängeln, mäßigem Geschlechtstrieb, Rachitis, Gelenks- und Sehnenerkrankungen, abnormen Stellungen der Gliedmaßen, abnormem Gang und dergleichen ergeben. Erkrankte Tiere können erst nach völliger Wiederherstellung höher geschätzt werden.

Die Anstaltsverwaltung kann im Benehmen mit der Vereinsleitung Höchstversicherungswerte festsetzen.

5. Bei Bullen, welche das 4. Lebensjahr, Ebern, welche das 2. Lebensjahr und Schaf- und Ziegenböcken, welche das 3. Lebensjahr überschritten haben, kann der bisherige Versicherungswert nicht erhöht werden. Die Anstaltsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

6. Die festgesetzten Versicherungswerte sind den Mitgliedern sofort bekanntzugeben.

7. Die Vereinsleitung ist verpflichtet, das Ergebnis der Schätzung sofort in das Versicherungsbuch einzutragen.

8. Gegen die Festsetzung des Versicherungswertes kann das Mitglied binnen 8 Tagen Einspruch bei der Vereinsleitung erheben und eine erneute Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen. Dieses hat innerhalb 8 Tagen Beschluß zu fassen.

9. In Zeiten außerordentlicher Preisschwankungen kann die Vereinsleitung mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung beschließen, daß sich alle bei der letzten Nachschau und in der Zwischenzeit festgesetzten Versicherungswerte nach einem bestimmten Verhältnis erhöhen oder mindern. Der Beschluß der Vereinsleitung ist den Mitgliedern bekanntzugeben. Die Erhöhung oder Minderung ist der Anstaltsverwaltung anzuzeigen und tritt, wenn kein späterer Tag angegeben ist, an dem Tage in Kraft, an dem der Beschluß bei der Anstaltsverwaltung einläuft. Bei erkrankten Tieren tritt eine Erhöhung der Versicherungswerte erst nach ihrer Genesung in Kraft.

10. In gleicher Weise kann die Anstaltsverwaltung von sich aus mit Wirkung für alle oder einzelne Vereine eine verhältnismäßige Erhöhung oder Minderung der Versicherungswerte anordnen.

§ 10

Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann beendet werden:

- vom Mitglied durch Austrittserklärung oder Aufgabe der Tierhaltung,
- vom Verein durch Ausschluß und Kündigung,
- von der Anstaltsverwaltung durch Ausschluß und Kündigung nach vorheriger Anhörung der Vereinsleitung.

2. Als Aufgabe der Tierhaltung gilt, wenn sich das Mitglied nicht innerhalb eines Jahres wieder ein versicherungsfähiges Ersatztier beschafft hat.

3. Austritt und Kündigung sind, abgesehen von § 12, nur während des Monats Juli zulässig; sie müssen schriftlich erklärt werden und werden zum Schluß des Versicherungsjahres wirksam. Den Austritt muß das Mitglied im Laufe des Juli bei der Vereinsleitung erklären. Die Vereinsleitung hat die Austrittserklärungen spätestens bis 15. August der Anstaltsverwaltung vorzulegen und bis zum gleichen Zeitpunkt über die von ihr ausgesprochenen Kündigungen zu berichten. Über Kündigung und Ausschluß entscheidet im Falle der Ziff. 1 b) die Vereinsleitung.

4. Ein Mitglied, welchem die Aufnahme versagt wäre (§ 4 Ziff. 2), ist auszuschließen.

5. Aus dem Verein können ausgeschlossen werden, Mitglieder,

- a) die durch satzungswidriges oder ungebührliches Verhalten die Führung der Geschäfte erheblich erschweren,
- b) die mit der Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten länger als 4 Wochen im Verzug sind,
- c) die versicherte Tiere zu Sicherungszwecken übereignen,
- d) über deren Vermögen der Konkurs eröffnet oder für deren Anwesen die Zwangsversteigerung oder die Zwangsverwaltung angeordnet ist.

6. Der Ausschluß darf in den Fällen der Ziff. 5 a) bis c) erst erklärt werden, wenn das Mitglied zur Sache gehört wurde oder hierauf verzichtet hat. Das ausgeschlossene Mitglied geht — unbeschadet der Ziff. 7 — sofort aller Rechte gegenüber dem Verein verlustig.

7. Wenn beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Vereinsleitung ein Tier als krank oder verletzt gemeldet war und infolge dieser Erkrankung oder Verletzung binnen 14 Tagen nach dem Ausscheiden des Mitgliedes das Tier verendet oder notgeschlachtet werden muß oder unter den gleichen Voraussetzungen bei einem Tier die dauernde gänzliche Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit eintritt, bleibt der Verein hinsichtlich der Entschädigung weiterhin verpflichtet. Bei Bullen, bei denen die Entschädigungsvoraussetzungen gemäß § 1 Ziff. 2 vorliegen, bleibt diese Verpflichtung bestehen, wenn die amtlich anerkannte Tuberkulinisierung oder die Blutuntersuchung während der Versicherungsdauer vorgenommen wurde.

§ 11

Veräußerung versicherter Tiere, Entfernung aus dem Standort, Ausscheiden durch Abkörung, Ausscheiden einzelner Tiergattungen

1. Geht ein versichertes Tier in den Besitz eines anderen Vereinsmitgliedes über, so tritt dieses Mitglied in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein; § 7 Ziff. 1 bis 3 findet Anwendung. Der Vorbesitzer haftet für die Beiträge des laufenden Versicherungsjahres als Gesamtschuldner; für Zahlungsrückstände haftet er allein.

2. Geht ein Tier an einen Besitzer über, der nicht Mitglied des Vereins ist, so erlischt die Versicherung mit dem Besitzübergang, spätestens mit der Entfernung des Tieres aus dem bisherigen Standort, das ist Stall oder Weide.

3. Die Haftung des Vereins dauert jedoch, wenn der neue Besitzer Mitglied eines anderen der Lan-

destierversicherungsanstalt angeschlossenen Vereins ist, noch 14 Tage fort, soweit die Ursache eines Schadens in die Zeit vor dem Besitzübergang zurückreicht. Für sonstige Schäden haftet der andere Verein, sobald das Tier angemeldet ist, vorausgesetzt, daß es aufnahmefähig ist.

4. Wenn ein Mitglied ein versichertes Tier veräußert hat, aber wegen eines Hauptmangels oder wegen amtstierärztlich festgestellter Reaktionstuberkulose oder Brucellose des Tieres zur Wandelung verpflichtet ist, lebt die Versicherung wieder auf.

5. Wird ein versichertes Tier ohne Änderung des Eigentumsverhältnisses länger als 2 Tage auf eine Ausstellung oder einen Markt, auf eine Weide oder zum Zwecke der Zucht vorübergehend aus dem Standort entfernt, so erlischt die Versicherung, wenn die Vereinsleitung der Entfernung nicht zugestimmt hat. Die Vereinsleitung kann die Entfernung räumlich und zeitlich begrenzen. Der Verein haftet auch bei Erlöschen der Versicherung noch 14 Tage lang für Schäden, deren Ursache nachweislich in die Zeit vor der Entfernung zurückreicht.

6. Wird ein Tier abgekört, so erlischt die Versicherung mit dem Tage der Abkörung, sofern die Ursache der Abkörung nicht einen Entschädigungsanspruch bedingt und dieser Anspruch binnen 14 Tagen geltend gemacht wird.

7. Hat ein Mitglied Tiere verschiedener Gattungen versichert, so kann es die Versicherung für eine Tiergattung durch Abmeldung beenden. Die Abmeldung hat nur Gültigkeit, wenn sie im Laufe des Monats Juli schriftlich bei der Vereinsleitung eingereicht wird. Sie wird zum Schlusse des laufenden Versicherungsjahres wirksam.

§ 12

Übergang von Anwesen

1. Geht das Anwesen eines Vereinsmitgliedes mit dem versicherten Tierbestand an ein Nichtmitglied über, so tritt der Besitznachfolger in die Rechte und Pflichten seines Vorgängers ein.

2. Der neue Besitzer ist berechtigt, das Versicherungsverhältnis mit sofortiger Wirksamkeit zu beenden; dieses Recht erlischt, wenn es nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Erwerb durch schriftliche Anzeige an die Vereinsleitung ausgeübt wird.

3. Die Veräußerung des Anwesens ist der Vereinsleitung unverzüglich anzuzeigen.

4. Wird die Anzeige weder von dem Erwerber noch von dem Veräußerer unverzüglich erstattet, so wird eine Entschädigung für Schäden, die einen Monat nach dem Besitzübergang entstehen, nicht geleistet.

5. Der Veräußerer bleibt in jedem Falle für den Beitrag des laufenden Versicherungsjahres und die etwaigen Zahlungsrückstände haftbar.

6. Stirbt ein Vereinsmitglied, so gehen die Rechte, Pflichten und etwaigen Zahlungsrückstände aus der Versicherung auf jene Personen über, welche die versicherten Tiere im Erbgang erworben haben. Die Besitzänderung ist der Vereinsleitung binnen 8 Tagen anzuzeigen.

7. Die Vereinsleitung kann die Aufnahme des neuen Besitzers sowie der Erben (Ziff. 1 und 6) versagen, wenn die Hinderungsgründe des § 4 Ziff. 2 oder 3 vorliegen, ferner, wenn der neue Besitzer oder einer der Erben Viehhändler ist oder wenn sie nicht ihren gesamten im Vereinsbezirk befindlichen Tierbestand (§ 2 Ziff. 1) beim Verein versichern.

Gegen den abweisenden Beschluß ist binnen einer Frist von 8 Tagen die Berufung an die Anstaltsverwaltung zulässig.

§ 13

Zwangsversteigerung eines Anwesens

Bei Zwangsversteigerung eines Anwesens mit dem versicherten Inventar gelten die Vorschriften des § 12 Ziff. 1 bis 5 und 7 entsprechend.

§ 14

Verjährung der Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis

Die Ansprüche aus dem Versicherungsverhältnis verjähren in 2 Jahren nach Ablauf des Jahres, in dem die Leistung verlangt werden konnte.

§ 15

Entscheidung von Streitigkeiten

1. Streitigkeiten wegen der Entschädigung entscheidet endgültig das Schiedsgericht der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt.

2. Streitigkeiten wegen der Ermittlung des Versicherungswertes entscheidet — unbeschadet des § 13 der Satzung der Bayer. Landestiersversicherungsanstalt — das Schiedsgericht des Vereins.

3. Alle übrigen Streitigkeiten entscheidet die Anstaltsverwaltung. Beschwerden sind an eine acht-tägige Frist gebunden.

**III. Schaden und Entschädigung.
Tierärztliche Behandlung**

§ 16

Obliegenheiten bei Erkrankung, Tbc- oder Bang-Reaktion oder Diebstahl der Tiere

1. Das Mitglied hat jede Erkrankung oder Verletzung, eingetretene Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit sowie den Tod oder die Notschlachtung eines versicherten Tieres unverzüglich der Vereinsleitung anzuzeigen und alles zu tun, wodurch der Schaden abgewendet oder gemindert werden kann.

2. Falls erforderlich, besichtigt ein Beauftragter der Vereinsleitung das Tier, trifft die erforderlichen Anordnungen und veranlaßt, wenn eine Wertminderung in Frage kommt, schon jetzt die Vornahme der Schätzung (§ 19).

3. Das Mitglied muß jede erforderliche Auskunft erteilen und jede nötige Hilfe unentgeltlich leisten sowie alle Anordnungen der Vereinsleitung genau befolgen. Die Kosten der Fütterung und Pflege fallen dem Mitglied zur Last.

4. Von einem positiven oder zweifelhaften Tbc- oder Brucellose-Untersuchungsergebnis hat das Mitglied die Vereinsleitung unverzüglich zu unterrichten und die geforderten Nachweise zu erbringen.

5. Im Falle eines Diebstahles oder Raubes hat das Mitglied unverzüglich der Vereinsleitung und der zuständigen Polizeidienststelle unter Angabe der näheren Umstände Anzeige zu erstatten und alles zu tun, was zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung des gestohlenen Tieres führen kann. Den Nachweis, daß ein Diebstahl oder Raub vorliegt, hat das Mitglied zu führen.

§ 17

Tierärztliche Behandlung

1. Die Vereinsleitung ist berechtigt, die tierärztliche Behandlung eines versicherten Tieres anzuordnen. Bei erheblichen Erkrankungen oder Verletzun-

gen hat das Mitglied selbst für rechtzeitige Beziehung eines Tierarztes zu sorgen. Die Anweisungen des Tierarztes sind zu befolgen.

2. Die tierärztlichen Kosten trägt das Mitglied. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Regelung beschließen.

§ 18

Notschlachtung, Deckunfähigkeit und Unfruchtbarkeit, Schlachtungsnachweis, Verwertung

1. Ist ein Tier erwiesenermaßen derart schwer oder unheilbar erkrankt oder verletzt, daß seine alsbaldige Schlachtung notwendig ist, um dem Verenden zuvorzukommen und das Fleisch ganz oder teilweise für den menschlichen Geuß zu retten (Notschlachtung), so ordnet die Vereinsleitung die Schlachtung an. Das gleiche gilt auch, wenn Tiere infolge einer Erkrankung oder Verletzung dauernd deckunfähig oder unfruchtbar geworden sind.

2. Das Mitglied darf ein Tier, für das Entschädigung beansprucht wird, nur mit Genehmigung der Vereinsleitung schlachten oder zur Schlachtung abgeben, es sei denn, daß ein dringender Fall vorliegt (z. B. wenn ein Tierarzt die sofortige Notschlachtung für notwendig erklärt) und die Vereinsleitung nicht rechtzeitig verständigt werden kann.

3. Die Genehmigung zur Abschaffung von deckunfähigen oder unfruchtbaren Tieren kann davon abhängig gemacht werden, daß das betreffende Tier mindestens 2 Monate in tierärztlicher Behandlung gestanden hat. Die Vereinsleitung kann ferner verlangen, daß der Nachweis der dauernden Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit durch ein amtstierärztliches oder fachtierärztliches Zeugnis auf Kosten des Mitgliedes erbracht wird.

4. Die Schlachtung eines Tieres ist einwandfrei nachzuweisen.

5. Die Ursache des Verendens ist, wenn sie nicht auf andere Weise festgestellt werden kann, durch Zerlegung nachzuweisen.

6. Die Vereinsleitung verwertet das zu entschädigende Tier bestmöglich. Deckunfähige oder unfruchtbare Eber sind zwecks besserer Verwertung zu kastrieren und auszumästen. Kastrations- und Futterkosten werden nicht ersetzt. Bei Schäden infolge dieser Kastration oder bei Schäden, die zwischen der Kastration und der Schlachtung eintreten, wird Entschädigung nach § 20 Ziff. 2 b) geleistet.

Überläßt der Verein dem Mitglied die Verwertung, so ist dieses verpflichtet, das Tier, für das Entschädigung beansprucht wird, bestmöglich zu verwerten.

7. Verstößt das Mitglied gegen die in Ziff. 6 festgelegten Verpflichtungen, so kann, falls die Entschädigung nicht gemäß § 23 Ziff. 1 Buchst. o) gänzlich versagt wird, derjenige Betrag als Erlös der Entschädigungsberechnung zugrunde gelegt werden, der sich bei sorgfältiger Verwertung mindestens hätte erzielen lassen.

Bei Ebern ist der Schlachtwert eines kastrierten Ebers gleichen Gewichts (Altschneider) als Erlös anzusetzen.

§ 19

Schätzung im Schadenfall

1. Im Schadenfall setzt die Vereinsleitung den Wert des Tieres unter Berücksichtigung des Alters, des Ernährungszustandes, des Zuchtwertes und der Abnutzung nach dem jeweiligen Handelswert fest.

2. Eine Erhöhung der im Versicherungsbuch eingetragenen Versicherungswerte ist bei dieser Schätzung ausgeschlossen.

3. Der Versicherungswert ist herabzusetzen, wenn das Tier den zuletzt im Versicherungsbuch eingetragenen Wert nicht mehr hat; die Entschädigung darf nur aus dem wirklichen Wert des Tieres zur Zeit des Schadensfalles gewährt werden. Die Wertminderung infolge der Krankheit oder Verletzung, die zur Abschaffung des Tieres geführt hat, ist nicht zu berücksichtigen.

4. Die Schätzung ist dem Mitglied sofort bekanntzugeben. Ist das Mitglied damit nicht einverstanden, so kann es binnen 24 Stunden bei der Vereinsleitung eine erneute Schätzung durch das Schiedsgericht des Vereins (§§ 15 und 28) beantragen. Das Schiedsgericht hat innerhalb 3 Tagen Beschluß zu fassen; es kann die erste Schätzung auch mindern.

§ 20

Festsetzung und Höhe der Entschädigung, Beschwerde

1. Die Vereinsleitung beschließt, ob nach der Satzung ein Anspruch auf Entschädigung gegeben ist und setzt zutreffendenfalls auf Grund der Schätzung (§ 19) die Entschädigung fest.

2. Als Entschädigung erhält das Mitglied:

- a) bei Schäden durch Notschlachtung, Verenden, Diebstahl, Raub, Brand, Explosion und Blitzschlag (§ 1 Ziff. 1 a) und b) und Ziff. 3) 90 % des Versicherungswertes,
- b) bei Schäden durch Deckunfähigkeit oder Unfruchtbarkeit (§ 1 Ziff. 1 c) für Bullen mit Versicherungswerten bis zu 2500 DM 90 %; für Bullen mit Versicherungswerten über 2500 DM 80 %; für Eber, Ziegen- und Schafböcke und bei Kastrationsschäden (§ 1 Ziff. 4, § 18 Ziff. 6) 80 % des Versicherungswertes,
- c) für Schäden durch Reaktions-Tuberkulose bei Bullen (§ 1 Ziff. 2 a) einen Ausmerzungsbetrag in Höhe von 10 % des Versicherungswertes,
- d) für Schäden durch Brucellose bei Bullen (§ 1 Ziff. 2 b) einen Ausmerzungsbetrag in Höhe von 10 % des Versicherungswertes.

3. Bei Entschädigungen nach Ziff. 2 Buchst. a) und b) wird der Reinerlös angerechnet.

Entschädigungen und Ausmerzungsbeträge nach Ziff. 2 Buchst. a), b), c) und d) werden nicht nebeneinander gewährt, das Mitglied erhält jedoch die jeweils höhere Entschädigung. Ausmerzungsbeträge und Verwertungserlöse dürfen zusammen den Versicherungswert nicht übersteigen.

4. Kommt bei einem Diebstahl oder Raub das Mitglied wieder in den Besitz des Tieres oder eines verwertbaren Teiles desselben, so hat es die Entschädigung oder einen entsprechenden Teil derselben zurückzuerstatten.

5. Für die Festsetzung und Überweisung der Entschädigung behält die Anstaltsverwaltung einen allgemeinen Unkostenbeitrag (Schadenregelungskosten) ein.

6. Gegen die gänzliche oder teilweise Versagung der Entschädigung ist binnen 8 Tagen Beschwerde an die Anstaltsverwaltung zulässig.

7. Gegen den Beschluß der Anstaltsverwaltung ist binnen 2 Wochen Beschwerde an das Schiedsgericht der Anstalt zulässig. Die Beschwerde steht der Vereinsleitung zu, wenn die Entschädigung gegen ihren Beschluß ganz oder teilweise gewährt, dem Mitglied, wenn die Entschädigung ganz oder teilweise versagt worden ist.

8. Für Rückerstattungsansprüche aus Anlaß von Entschädigungen gelten die Bestimmungen der Ziff. 1, 6 und 7 entsprechend.

§ 21

Verzinsung der Entschädigung

Das Mitglied kann keine Verzinsung der Entschädigung beanspruchen.

§ 22

Verlust des Entschädigungsanspruches wegen rückständiger Beiträge

1. Die Entschädigung ist verwirkt, wenn das Mitglied mit der Leistung des Beitrages länger als 4 Wochen seit dem von der Anstaltsverwaltung für die Ablieferung der Umlage bestimmten Tage im Verzug ist.

2. Wird der Beitrag nachträglich entrichtet, so wird keine Entschädigung gewährt, wenn die Schadensursache in die Zeit vor der Beitragsentrichtung zurückreicht.

3. In besonderen Fällen kann die Vereinsleitung ohne Anerkennung eines Rechtsanspruches mit Genehmigung der Anstaltsverwaltung eine teilweise Vergütung gewähren.

§ 23

Versagung der Entschädigung aus anderen Gründen

1. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht ferner nicht:

- a) wenn der Schaden durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr, Plünderung oder Atomenergie herbeigeführt worden ist,
- b) soweit das Mitglied Entschädigung oder eine Beihilfe aus öffentlichen Mitteln erlangen kann oder einen Schadenersatz durch Zuwiderhandlung gegen seuchenpolizeiliche Vorschriften oder durch sonstiges eigenes Verschulden verwirkt hat,
- c) soweit das Mitglied Entschädigung oder einen Ausmerzungsbetrag aus einer gemäß § 2 Ziff. 3 zugelassenen Versicherung zu beanspruchen hat oder wenn das Tier ohne Genehmigung der Anstaltsverwaltung anderweitig versichert war (§ 2 Ziff. 2),
- d) wenn der Schaden infolge eines Hauptmangels innerhalb der gesetzlichen Gewährfrist nach einem Kauf oder Tausch eingetreten ist oder der Vorbesitzer auf Grund der Verkaufsbestimmungen für den eingetretenen Schaden zu haften hat oder hätte haften müssen, wenn das Mitglied die Anmeldung des Mangels nicht innerhalb der vorgeschriebenen Gewährfrist versäumt oder seinen Anspruch auf Gewährleistung aufgegeben hätte,
- e) wenn das Mitglied im Falle eines Diebstahles oder Raubes seinen Verpflichtungen gemäß § 16 Ziff. 5 nicht nachgekommen ist oder den Diebstahl grobfahrlässig ermöglicht hat,
- f) wenn das Mitglied dem Verein unentschuldbarerweise Gefahrenumstände nicht angezeigt oder eine für die Entschädigung erhebliche Tatsache falsch angegeben oder verschwiegen hat (§ 5 Ziff. 1),
- g) wenn das Mitglied zur Zeit des Eintritts der Erkrankung oder der Verletzung, die zum Tode oder zur Notschlachtung eines versicherten Tieres führte, oder zum Zeitpunkt des plötzlichen Todes,

des Diebstahles oder Raubes mit der Anmeldung eines versicherungsfähigen Tieres im Verzug war (§ 2 Ziff. 1, § 7 Ziff. 1),

- h) wenn das Mitglied eine Gefahrenerhöhung nicht angezeigt hat (§ 7 Ziff. 5),
- i) soweit das Mitglied oder der, dem das Tier anvertraut war, den Schaden durch mangelhafte Haltung, Fütterung oder Pflege, grobe Fahrlässigkeit oder Mißhandlung verursacht hat,
- k) soweit der Schaden dadurch verursacht worden ist, daß bei einer erheblichen Erkrankung oder Verletzung oder zu einem blutigen Eingriff ein Tierarzt nicht oder zu spät zugezogen wurde (§ 17 Ziff. 1),
- l) wenn das Mitglied unentschuldbarerweise die Krankheit oder Verletzung eines Tieres oder das Vorliegen einer positiven oder zweifelhaften Reaktion bei einem Bullen nicht rechtzeitig angezeigt hat (§ 16 Ziff. 1 und 4),
- m) wenn das Mitglied den ihm von der Vereinsleitung oder vom Tierarzt erteilten Weisungen vorsätzlich oder grobfahrlässig zuwidergehandelt hat (§ 16 Ziff. 3, § 17 Ziff. 1),
- n) wenn ein versichertes Tier, abgesehen von einem dringenden Fall im Sinne des § 18 Ziff. 2, ohne Genehmigung der Vereinsleitung geschlachtet oder zur Schlachtung abgegeben oder wenn die von der Vereinsleitung angeordnete oder in dringenden Fällen vom Tierarzt begutachtete Not-schlachtung nicht zugelassen wurde (§ 18 Ziff. 1 und 2),
- o) wenn ein Tier vom Mitglied vorsätzlich oder grobfahrlässig schlecht verwertet wurde,
- p) wenn die Schlachtung eines Tieres nicht einwandfrei nachgewiesen ist (§ 18 Ziff. 4).

2. Die Vereinsleitung kann in den Fällen f) bis p) einen Teil der Entschädigung gewähren.

IV. Aufnahmegebühren, Beiträge

§ 24

Aufnahmegebühr

Bei der Aufnahme in den Verein ist für je 100,— DM Versicherungssumme eine Aufnahmegebühr von 0,10 DM, mindestens jedoch 1,— DM für jeden Bullen, 0,50 DM für jedes andere Zucht-tier, zu entrichten. Die Gebühren fließen in die Rücklage der Landestierversicherungsanstalt.

§ 25

Beitragsberechnung für die Mitglieder

1. Die Beiträge werden nach Abschluß eines Versicherungsjahres im Umlageverfahren erhoben. Das Versicherungsjahr läuft vom 1. November bis 31. Oktober.

Die Beiträge werden für jede Tiergattung besonders berechnet. Der gemäß § 9 Ziff. 1 bis 3 festgesetzte Versicherungswert bildet die beitragspflichtige Versicherungssumme. Tritt eine Erhöhung oder Minderung des Versicherungswertes während des Versicherungsjahres ein, so wird der erhöhte oder verminderte Versicherungswert jeweils ab 1. des Monats, in dem er festgesetzt wurde, der Beitragsberechnung zugrunde gelegt. Bei den in den Zwischenzeiten zur Versicherung zugelassenen oder entschädigten Tieren tritt anstelle der Nachschau der Kaufpreis bzw. die Schätzung (§ 9 Ziff. 2, § 19 Ziff. 1).

Die Anstaltsverwaltung kann während des Versicherungsjahres Vorauszahlungen einheben.

2. Bei Zu- und Abgängen von Tieren innerhalb des Versicherungsjahres werden die Beiträge monatsweise berechnet, wobei Teile eines Monats für voll genommen werden.

3. Für entschädigte Tiere ist der Beitrag stets für das laufende Halbjahr zu entrichten, ebenso für Tiere von Mitgliedern, die aus dem Verband der Bayer. Landestierversicherungsanstalt ausscheiden.

4. Mitglieder, die im Jahre ihres Ausscheidens aus dem Verein eine Entschädigung erhalten haben, können mit einem Zuschlag bis zu $\frac{5}{10}$ ihres Jahresbeitrages belastet werden. Wenn die Beiträge der Mitglieder den Jahresaufwand des Vereins nicht decken, werden Mitglieder, die aus dem Verband der Bayer. Landestierversicherungsanstalt ausscheiden, mit einem Beitragszuschlag bis zu $\frac{5}{10}$ belastet.

5. Ferner kann die Anstaltsverwaltung aus wichtigen Gründen Tiere mit Zuschlägen belegen.

6. Beiträge können weder nachgelassen noch rückvergütet werden.

V. Organe und Schiedsgericht des Vereins

§ 26

Leitung des Vereins

1. Der Vorsitzende des Vereins wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt.

2. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins und dessen gerichtliche und außergerichtliche Vertretung.

3. Die Mitgliederversammlung kann dem Vorsitzenden einen Stellvertreter und je nach Größe des Vereins bis zu 3 Ausschußmitglieder zur Führung der Vereinsgeschäfte begeben.

4. Ist eine Mitgliederversammlung nicht möglich, so kann die Anstaltsverwaltung, solange die Belange des Vereins es erfordern, eine geeignete Person oder Dienststelle mit der Führung der Vereinsgeschäfte betrauen.

§ 27

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung soll nach Schluß des Versicherungsjahres einberufen werden; sie ist einzuberufen auf Antrag des fünften Teiles der Vereinsmitglieder oder auf Verlangen der Anstaltsverwaltung.

2. Die Einberufung erfolgt spätestens 8 Tage vor der Versammlung durch schriftliche Einladung der Vereinsmitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Vertretung ist zulässig.

4. Die Beschlüsse werden, abgesehen vom Fall des § 29 Ziff. 3, mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlüsse sind zu beurkunden.

§ 28

Schiedsgericht des Vereins

1. Das Schiedsgericht des Vereins wird aus je einem von der Vereinsleitung und dem Mitglied benannten Sachverständigen, der ebenfalls Mitglied des Vereins sein muß, sowie einem Obmann gebildet, der von beiden gewählt, oder, wenn sie sich nicht einigen können, vom Landratsamt, in dessen Bereich die schiedsgerichtliche Verhandlung stattfindet, ernannt wird.

2. Die Schiedsrichter dürfen bei den angefochtenen Schätzungen nicht mitgewirkt haben und mit dem Mitglied weder verheiratet noch verwandt oder verschwägert sein. Als verwandte Personen gelten Geschwister, Kinder und Kindeskinde, Eltern, Großeltern und Schwiegereltern sowie Geschwister der Eltern und Großeltern; als verschwägerte Personen gelten die Ehegatten der Vorgenannten.

VI. Austritt und Auflösung des Vereins, Abwicklung

§ 29

1. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus der Landestiersicherungsanstalt ist nur zum Schlusse eines Versicherungsjahres zulässig und muß mindestens 3 Monate vorher beschlossen und gleichfalls mindestens 3 Monate vorher der Anstaltsverwaltung angezeigt werden.

2. Die Auflösung des Vereins oder sein Austritt aus der Landestiersicherungsanstalt kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der mindestens zwei Drittel sämtlicher Vereinsmitglieder anwesend sind. Finden sich weniger Vereinsmitglieder ein, so muß eine nochmalige Mitgliederversammlung anberaumt werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.

3. Zu dem Beschluß ist die Zustimmung von zwei Dritteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

4. Ist die Auflösung des Vereins beschlossen, so beschließt dieselbe Mitgliederversammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Eine Verteilung des Vereinsvermögens setzt jedoch voraus, daß der Verein und die Mitglieder ihre Ver-

pflchtungen, insbesondere der Anstaltsverwaltung gegenüber, erfüllt haben.

5. Nach der Auflösung des Vereins hat die Vereinsleitung die laufenden Geschäfte abzuwickeln, die Forderungen einzuziehen, das übrige Vermögen in Geld umzusetzen, die Gläubiger zu befriedigen und mit dem Überschuß nach dem Beschluß der Mitgliederversammlung zu verfahren.

Die Bestimmungen des § 48 Abs. 2 und 3 sowie der §§ 49 bis 53 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden entsprechende Anwendung.

VII. Abweichungen von der Satzung

§ 30

Die Mitgliederversammlung kann Abweichungen von dieser Satzung beschließen. Der Beschluß bedarf mit Ausnahme der in dieser Satzung besonders bezeichneten Fälle der Genehmigung der Anstaltsverwaltung.

München, den 20. November 1959

Bayerische Versicherungskammer
Herrgen, Präsident

Druckfehlerberichtigung

Im Gesetz über die Feststellung der Haushaltspläne des Freistaates Bayern für die Rechnungsjahre 1960 und 1961 (Haushaltsgesetz 1960 und 1961) vom 10. Juni 1960 (GVBl. S. 93) muß es in Art. 2 Abs. 3b Zeile 10 an Stelle von „Staatsdarlehen“ richtig heißen: „Staatsanlehen“.

